



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

UMWELTANWÄLTIN

MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Gerne möchten wir heuer an dieser Stelle an unseren gesetzlichen Auftrag erinnern, der die Grundlage für unsere Arbeit darstellt:

Die Umweltanwältin/Der Umweltanwalt hat gemäß § 6 Abs. 2 des „Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt“ LGBl. Nr. 87/2013 idF. LGBl. Nr. 70/2022 in behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes dann Parteistellung, wenn das Gesetz auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand hat. „Sie/Er hat das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Sie/Er kann auf ihre/seine Parteienrechte verzichten. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur dann, wenn die Beeinträchtigung über den Bereich der Gemeinde hinauswirken würde. Die Umweltanwältin/Der Umweltanwalt hat bei Ausübung ihrer/seiner Parteistellung auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Sie/Er hat die Parteienrechte nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt, jedoch unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen, auszuüben und ihre/seine Anträge gegenüber der Behörde zu begründen.“

Dienstrechtlich untersteht die Umweltanwältin/der Umweltanwalt der Landesregierung. Zur Besorgung der Geschäfte kann sie/er sich des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen. Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben die Umweltanwältin/den Umweltanwalt bei der Besorgung der Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über die so bekannt gewordenen Tatsachen ist die Umweltanwältin/der Umweltanwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Gem. Abs 3 leg.cit. ist die Umweltanwältin/der Umweltanwalt in Ausübung ihres/seines Amtes an keine Weisungen gebunden.

Gem. § 7 leg.cit. hat die Umweltanwältin/der Umweltanwalt weitere Aufgaben:

- a) die Entgegennahme von Anträgen und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen, Personenvereinigungen und vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten gemäß § 1; der Umweltanwältin/dem Umweltanwalt obliegt es, derartige Beschwerden zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls getroffene Veranlassungen (Anzeigenerstattung, behördliche Überprüfungen udgl.) dem Beschwerdeführer mitzuteilen,
- b) die Kontrolle der Einhaltung der in Bescheiden und Erkenntnissen getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten (§ 8 AVG 1950),
- c) die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, insbesondere die Beurteilung, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Auswirkungen auf Umwelt und Natur hat; bei zu erwartenden negativen Auswirkungen sind nach Möglichkeit Alternativen vorzuschlagen.
- d) die Erstattung von Vorschlägen für die Zuerkennung des Umweltpreises des Landes,
- e) die jährliche Vorlage des Tätigkeitsberichtes an den Landtag im Rahmen des Umweltberichtes.

Gemeinsam sind die Umweltschutzverbände Österreichs kompetente objektive Partner in den Verfahren und leisten wichtige Übersetzungsarbeit zwischen den Bürgerinnen/Bürgern und der Verwaltung.

Bei der Ausübung unseres gesetzlichen Auftrages ist die Vertretung des öffentlichen Interesses am Natur- und Umweltschutz von besonderer Bedeutung. „Öffentliches Interesse“ ist bedauerlicherweise ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird in den Verfahren in allzu vielen Fällen sehr stark wirtschaftsbezogen interpretiert. Die Gewichtung verschiedener öffentlicher Interessen ist die wichtigste Aufgabe der Behörden im Verfahren, wobei aber eine Tendenz besteht, jenen Interessen höheres Gewicht zuzumessen, mit denen sich letztlich Geld verdienen lässt. Eine echte Wertung des öffentlichen Interesses am Natur- und Umweltschutz findet hingegen selten statt; zumeist kommt die Behörde zu dem Schluss, dass dieses öffentliche Interesse gegenüber Wirtschaftsinteressen „zurücktreten muss“. Angesichts der Katastrophenereignisse im heurigen Jahr, der unzähligen Meldungen über den Verlust von Arten und Lebensräumen und der ständig fortschreitenden Klimaerhitzung stellt sich jedoch die Frage, ob nicht das Natur- und Umweltschutzinteresse mittlerweile an erster Stelle stehen muss, um uns und unseren Nachkommen einen lebenswerten Planeten zu sichern.

In diesem Tätigkeitsbericht haben wir uns darauf konzentriert unseren Aufgabenbereich statistisch darzustellen.

Bilder ohne Quellenangaben stammen aus dem Fotoarchiv der Umweltschutzverbände

Das Team der Umwelthanwaltschaft 2023



MMag. Ute Pöllinger



Mag. Dr. Kurt Fauland



Mag. Edith Gröller-Lerchbacher



Mag. Christopher Dvorak



Klaudia Sonnleitner



Vanessa Binder



Elena Pejic

Im Jahr 2023 hat das Team der Umwelthanwaltschaft 142 Dienstreisen mit 152 Reisetagen absolviert.

Statistik

Abfallbehandlungsanlagen, Bodenaushubdeponien, Kompostieranlagen

Die Umweltanwältin hat in Verfahren zur Bewilligung von Abfallbehandlungsanlagen udgl. Parteistellung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 84/2024, wobei sich diese auf die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften beschränkt. Nur in vereinfachten Verfahren ist auch das öffentliche Interesse wahrzunehmen.

IPPC-Anlagen

"IPPC-Anlagen" (Integrated Pollution Prevention and Control - Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) sind besonders umweltrelevante Anlagen, d.h. hier werden Tätigkeiten ausgeführt, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Gesetzesgrundlage ist das Steiermärkische IPPC-Anlagen Gesetz, LGBl. Nr. 14/2016 idF. LGBl. Nr. 70/2022, aber auch im Anwendungsbereich des AWG gibt es IPPC-Anlagen.

Naturschutz allg., Landschaftsschutz, Artenschutz, Forststraßen

In diesen Fällen kommt das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017 idF. LGBl. Nr. 70/2022, zur Anwendung.

Gewässer, Hochwasserschutz, Wasserkraftanlagen, Teiche

Basis der Stellungnahmen der Umweltanwältin im Bereich „Wasser“ sind das StNSchG 2017 sowie Leitfäden, die erarbeitet wurden, um den ökologischen Anforderungen zu entsprechen. Themen sind z.B. Gewässerquerungen, Überprüfungen der Restwassermengen in Wasserkraftanlagen oder Baumaßnahmen an stehenden und fließenden Gewässern.

Raumordnung

In Raumordnungsverfahren hat die Umweltanwältin die Möglichkeit z.B. in Änderungsverfahren von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010), LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 73/2023, Stellungnahmen abzugeben.

Photovoltaikanlagen

Diese Anlagen werden nach dem Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk. EIWOG 2005), LGBl. Nr. 70/2005 idF. LGBl. Nr. 73/2023, dem StROG 2010 sowie dem StNSchG 2017 verhandelt.

Geländefahrzeugegesetz

Gemäß dem Stmk. Geländefahrzeugegesetz, LGBl. Nr. 139/1973 idF. LGBl. Nr. 4/2020, hat die Umweltanwältin Parteistellung, wenn es um die Verwendung von Kraftfahrzeugen im freien Gelände geht. Der Fahrerlagerleitfaden ist hier auch von Bedeutung.

Jagd

Auf Basis eines Erlasses der Landesjagdbehörde hat die Umweltanwältin in Verfahren nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF. LGBl. Nr. 21/2024, Parteistellung in Verfahren, in denen es um Wildgatter, Fütterungen, Änderung von Jagdzeiten, die Einrichtung von Wildschutzgebieten, die Verminderung des Wildstandes und um artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren betreffend geschützter, aber jagdbarer Tiere geht.

UVP-Verfahren

Gesetzliche Basis ist das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023. In einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt beurteilt. Gesetzlich vorgesehen ist dieses Verfahren dann, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Parteistellung hat die Umweltschutzanwältin nicht nur in UVP-Verfahren selbst, sondern auch in Feststellungsverfahren, ob eine UVP-Pflicht gegeben ist.

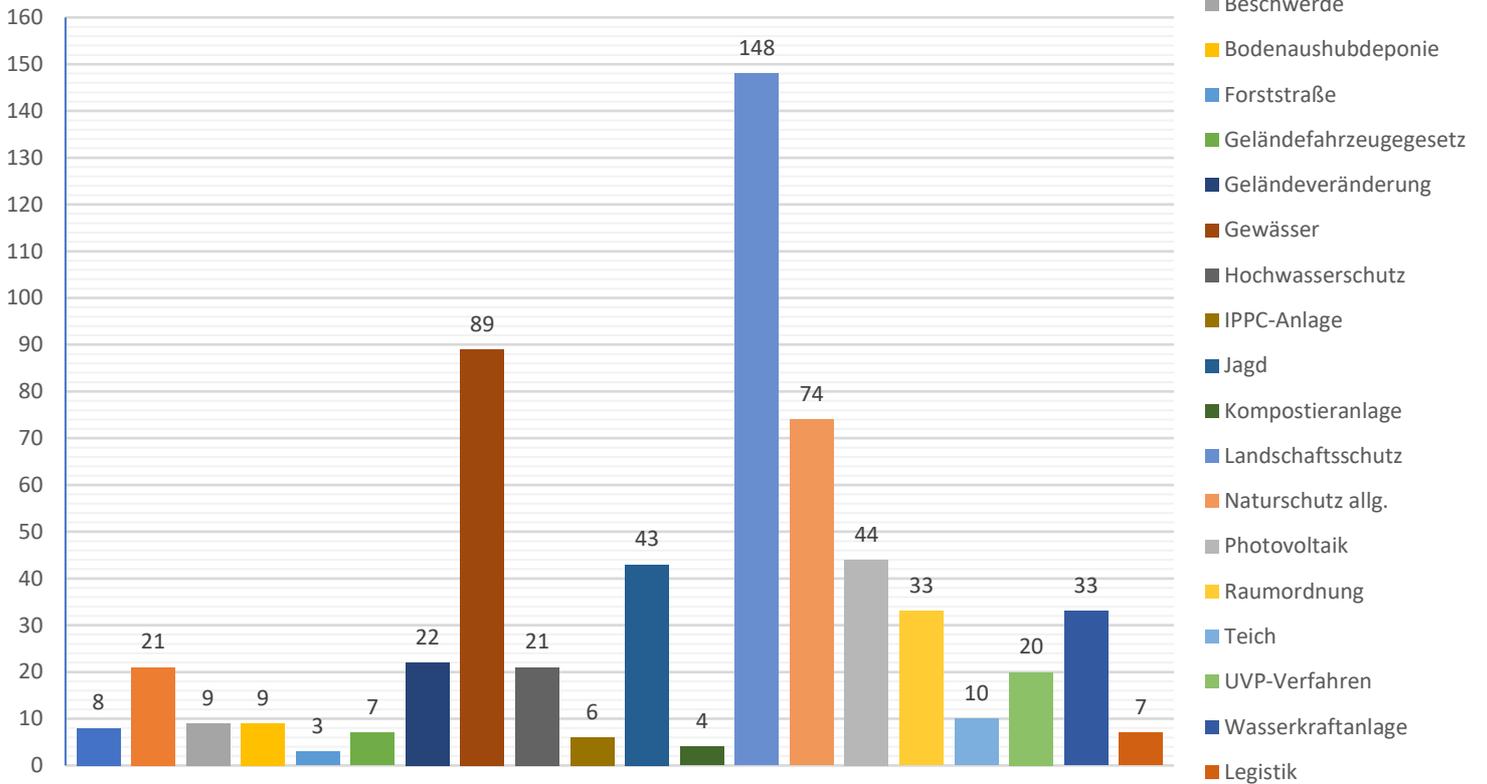
Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen

Gemäß § 7 lit. c StESUG hat die Umweltschutzanwältin auch die Aufgabe, die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen des Landesgesetzgebers durchzuführen, insbesondere die Beurteilung, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Auswirkungen auf Umwelt und Natur hat.

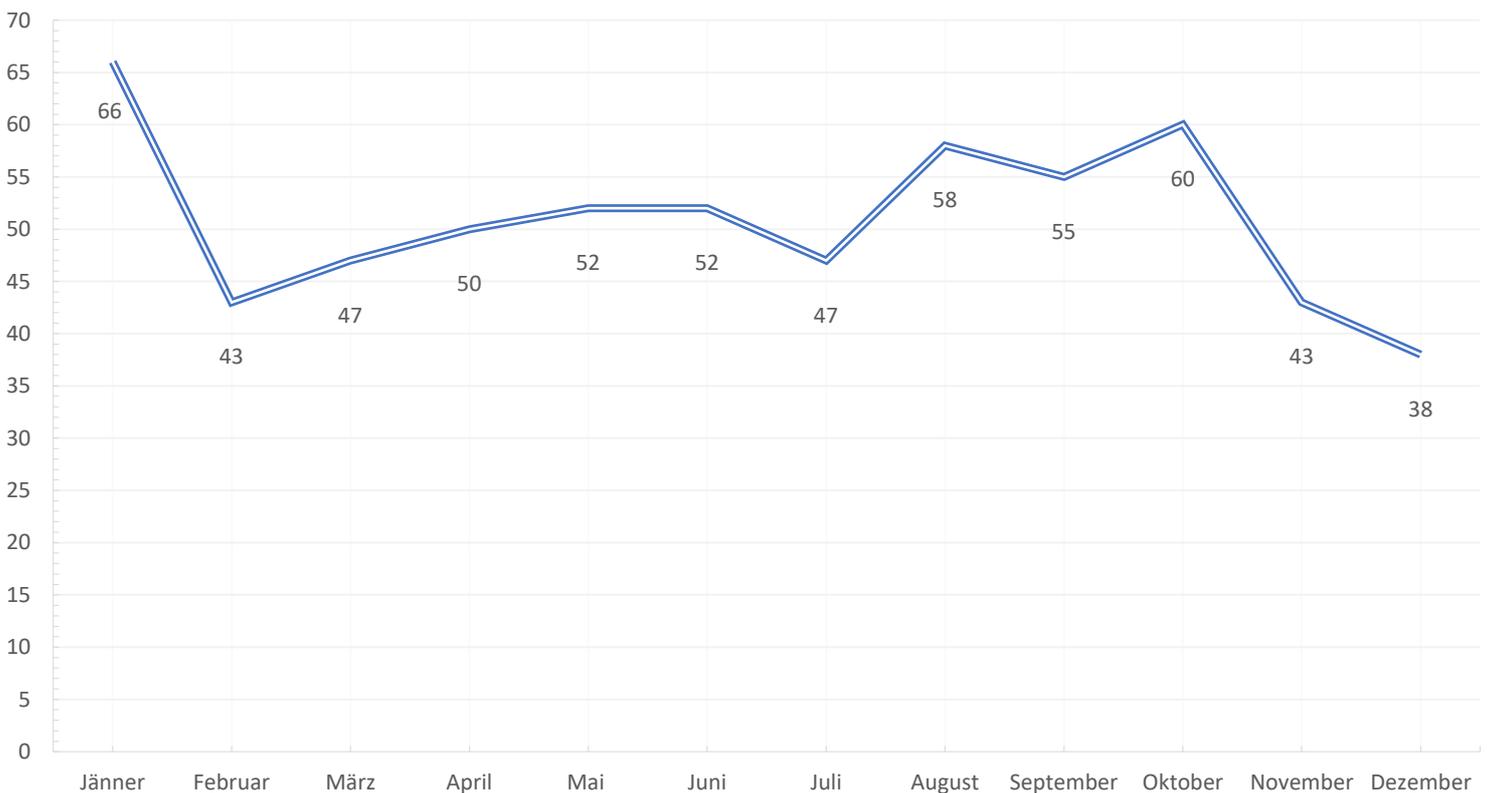
Beschwerden

Hier werden nur jene Beschwerden gezählt, die keinem anderen Verfahren zugeordnet werden können. Beschwerden die auf einfachem Weg, schnell und unbürokratisch, telefonisch oder schriftlich beantwortet werden können, scheinen nicht in der Statistik auf.

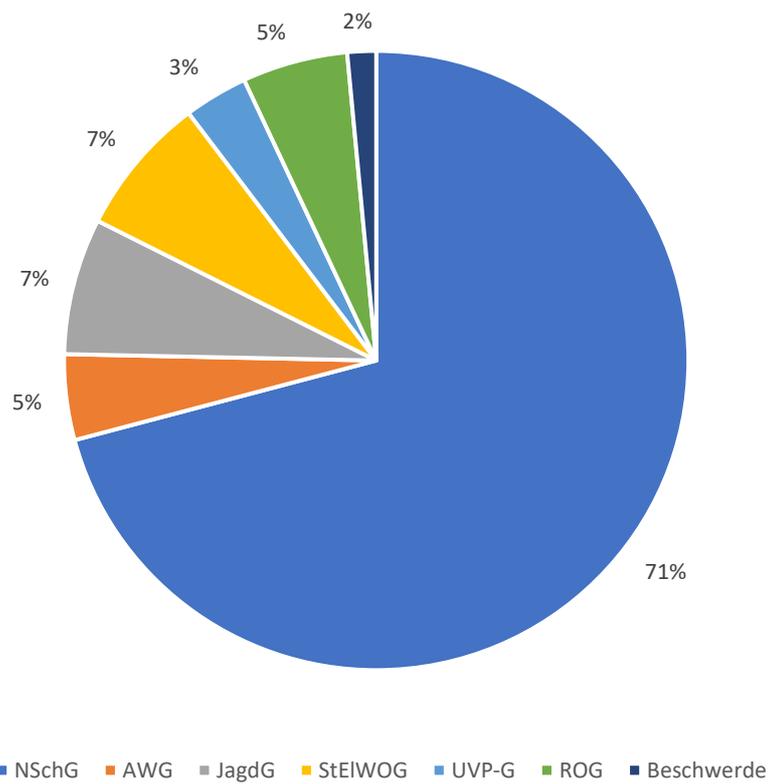
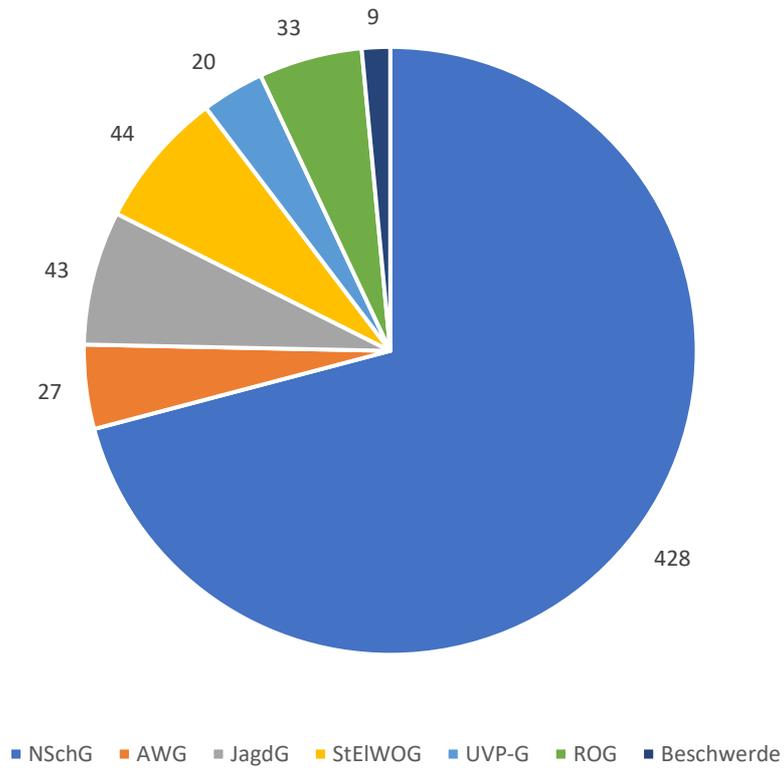
Anzahl neuer Fallakten 2023



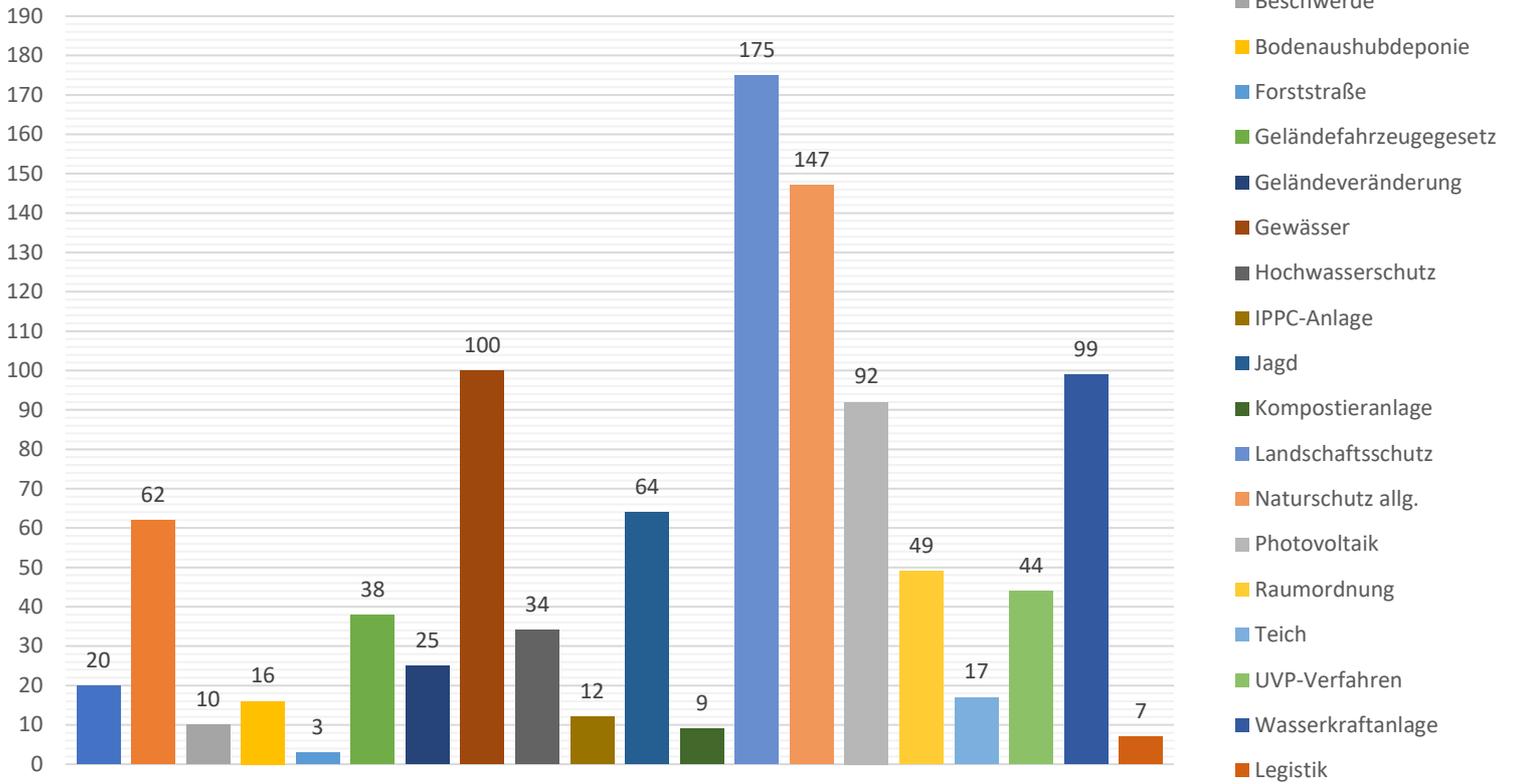
ANZAHL AKTEN NACH MONATEN



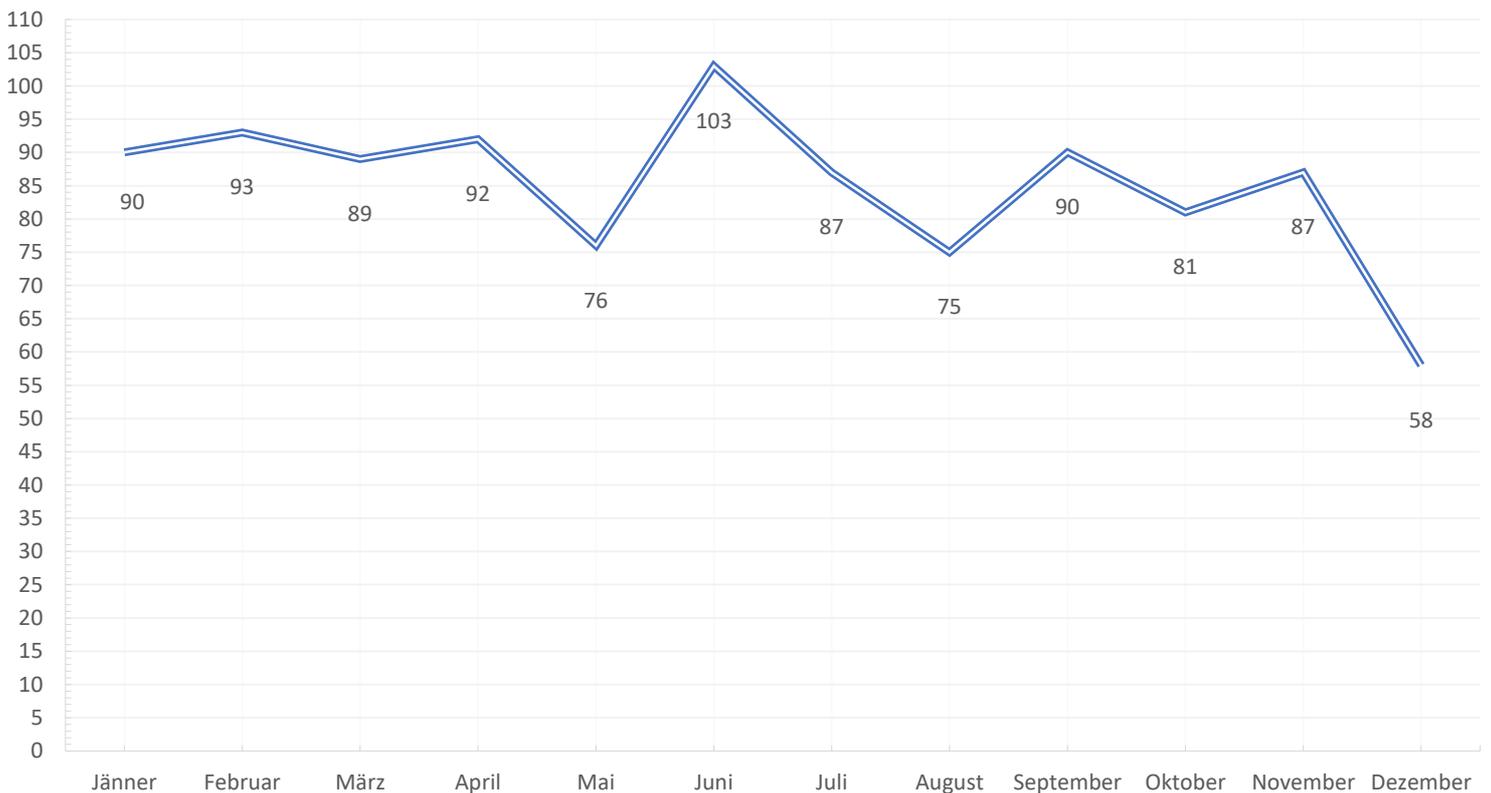
Verteilung nach Gesetzen



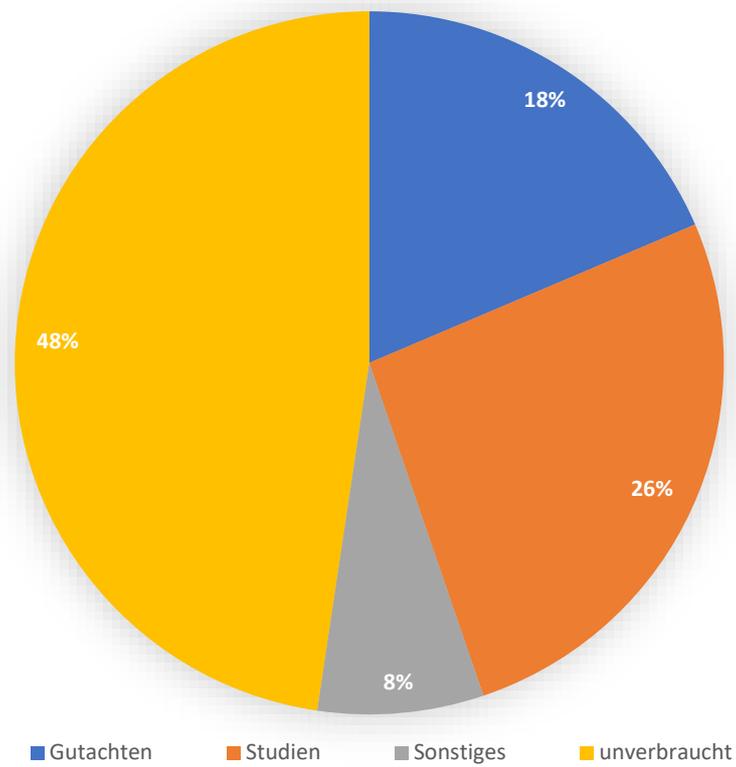
Anzahl Ausgangsstücke 2023



ANZAHL AUSGANGSSTÜCKE NACH MONATEN



Budgetnutzung 2023





Impressum:

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316 / 877 - 2965

Fax: 0316 / 877 - 5947

umweltanwalt@stmk.gv.at